

DIE BEDEUTUNG DER KANONISTIK FÜR DIE KARRIERE EINER AUFSTEIGENDEN BÜRGERSCHICHT

Von Peter Landau, München

I Einleitung

Das kanonische Recht ist ein Produkt des Mittelalters, speziell der mittelalterlichen Universität, als eine wissenschaftliche Disziplin, die für die Ordnung der wichtigsten Institution der mittelalterlichen Welt, die christliche Kirche, die maßgebenden Prinzipien entwickelte. Die Kanonistik als Wissenschaft wurde daher auch in der Hierarchie der Wissenschaften bereits im 13. Jahrhundert an der Spitze eingeordnet, wie man vor allem dem berühmtesten und verbreitetsten Lehrbuch des mittelalterlichen kanonischen Rechts, der *Summa aurea* des Heinrich von Segusio oder Kardinals Hostiensis, entnehmen kann. Hostiensis zieht im Prooemium seiner Summa einen Vergleich der zeitgenössischen Wissenschaften Theologie, Zivilrecht und kanonisches Recht. Alle drei sind auf den Menschen bezogene, gewissermaßen *anthropologische Wissenschaften*. Die Menschen verfolgen entweder ein aktives oder ein kontemplatives Leben; wobei das aktive Leben Sache der Laien, das kontemplative Aufgabe der Mönche ist.¹ Dem entsprechen nun zwei Arten von Wissenschaft – eine *scientia divina* und eine *scientia civilis*.² Die *scientia divina* ist die Theologie, die sich vornehmlich auf die Bibel stützen soll: »Et in his duobus testamentis, scilicet veteri, in quo contingebant omnia hominibus in figura, et in novo, in quo veritas data est. . . Theologia consistit per quam anima nutritur, regitur et salvatur.«³ Mit der Theologie sollen sich zu allererst die Mönche beschäftigen, wobei Hostiensis unter den Mönchsorden Karthäuser, Dominikaner und Franziskaner nennt, außerdem

¹ Zu Hostiensis allgemein orientierend J. MÜLLER, Art. *Hostiensis* (Heinrich de Segusio), in: Juristen. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. M. Stolleis (München 1995) 292f. Das Prooemium zu der zwischen 1239 und 1253 verfaßten Summa ist das vielleicht wichtigste Dokument der Reflexion eines mittelalterlichen Kanonisten über den Stellenwert seiner Wissenschaft. Cf. HEINRICH DE SEGUSIO (CARDINALIS HOSTIENSIS), *Summa* (Lyon 1537, ND. Aalen 1962) fol. 2^v, n. 9–10: »Ex premissis patet fore duo genera hominum scilicet laicorum et religiosorum. Et duo genera vitarum scilicet contemplative et active.«

² HOSTIENSIS (wie Anm. 1) n. 10: »Et duo genera scientiarum divine scilicet et civilis.«

³ Ebd. n. 8.

allgemein spezifisch kontemplative Ordensgemeinschaften.⁴ Neben der Theologie steht die Rechtswissenschaft als *scientia civilis*, an der sich insbesondere die Anwälte und Richter orientieren sollen, die ein durch und durch aktives Leben führen⁵. Wird ein solches Leben gut geführt, so ist es fruchtbarer als jede rein kontemplative Existenz – die christliche Hochschätzung der Arbeit bringt Hostiensis dazu, das kontemplative Leben eher zu relativieren als zu verherrlichen.⁶ Allerdings kann die *scientia civilis* auch zur Rechtsverdrehung *contra veritatem legis* und zum Abweichen vom Gerechtigkeitsprinzip benutzt werden, indem weltliche Ziele den göttlichen übergeordnet werden. Daher bedarf es einer Menschengruppe und einer Wissenschaft, durch die weltlicher Nutzen mit den übergeordneten metaphysischen Werten versöhnt wird. Diese Aufgabe ist zunächst einer besonderen Berufsgruppe gestellt, namentlich den *Säkularklerikern*, die einen Menschentyp zwischen *vita contemplativa* und *vita activa* verwirklichen, ein ›*tertium genus quasi ex ingenio permixtum*‹. Diese Menschengruppe soll sowohl dem Herrn dienen als auch das kirchliche Vermögen bewahren; sie steht damit zwischen Praktikern des aktiven Lebens und Theoretikern der Theologie, damit aber im Mittelpunkt der Gesellschaft.⁷ Die Säkularkleriker, die eine ›*vita permixta*‹ aus Theorie und Praxis führen, bedürfen auch einer ›*scientia permixta*‹ zur Anleitung, mit der sowohl der spirituelle als auch der temporale Bereich der Kirche regiert, verteidigt und beschützt werden kann. Eine solche Leitwissenschaft für die Prioritätensetzung der mittelalterlichen Gesellschaft ist in der Sicht des Hostiensis das kanonische Recht, dessen erste Grundlage noch vor den päpstlichen Dekretalen der ›*Liber decretorum*‹ ist, also Gratians Dekret.⁸ Hostiensis unter-

⁴ Ebd.: »Hac principaliter religiosi, spiritualiter fratres cartusienses, predicatorum et minores et hi qui in contemplatione positi temporalia despiciunt et terrena.«

⁵ Ebd. n. 8: »Civili vero principaliter reguntur advocati fideles et iusti iudices vitam sine plica ducentes.«

⁶ Ebd. (wie Anm. 1, im Anschluß an den Text in Anm. 5): »que si bene duceretur magis fructifera esset quam contemplativa.«

⁷ Ebd. n. 10: »Sed sine dubio addere possumus tertium genus ex ingenio quasi permixtum, nos enim clerici seculares, quos oportet domino famulari et etiam curare ne pereant possessiones ecclesiastice. In medio istorum sumus positi tamquam *centrum*. Aliud est enim genus religiosorum, aliud clericorum singularium.«

⁸ Ebd. n. 10: »Ideo hoc tertium genus permixtum vitam permixtam ducens scientia permixta egebat qua utrumque sibi commissum scilicet, spirituale et temporale posset regere, defendere et tueri; et sic tam ex dictis sanctorum patrum quam legibus fuit liber decretorum compositus.«

scheidet demnach ›Tria genera scientiarum‹. Von den drei Wissenschaften ist die Kanonistik die umfassendste, da sie nach Ansicht des Hostiensis göttliches und menschliches Recht sowie öffentliches und privates Recht umfaßt – ›omne ius comprehendit‹.⁹ Daher könne die Kanonistik auch als ›scientia scientiarum‹ bezeichnet werden.¹⁰ Der Vorrang der Kanonistik könne auch aus Gründen der natürlichen Vernunft (›naturalis ratio‹) bewiesen werden. Die Schöpfung bestehe aus geistigen Geschöpfen wie den Engeln und aus körperlichen Geschöpfen; außerdem aber aus dem Menschen, der aus Geist und Körper zusammengesetzt sei. Das Kompositum Mensch sei aber selbst den Engeln überlegen, was mit dem Apostelwort ›nescitis quod angelos iudicabitis‹ legitimiert wird. Die aus geistlichen und weltlichen Elementen gemischte Kanonistik sei daher eine dem Menschen besonders gemäße Wissenschaft, die größer und würdiger als Theologie und Zivilrecht sei. In diesem Zusammenhang verwendet Hostiensis dann einen zoologischen Vergleich: die Theologie gleiche dem edlen Pferde, das Zivilrecht dem nützlichen Esel, das kanonische Recht jedoch dem beide Vorzüge vereinigenden Maultier – es entspreche einer ›species mulina‹.¹¹ Für Hostiensis beruht die Vorrangstellung der Kanonisten nicht etwa auf professioneller Eifersucht und Eitelkeit verschiedener Wissenschaftszweige, sondern letztlich auf der Verpflichtung des Menschen, sein Leben nach dem individuellen Gewissen auszurichten: ›nemo enim contra conscientiam venire debet‹. Während nun die einfachen Theologen keine sicheren Maßstäbe für das Gewissen besäßen, vielmehr sich in diesem Bereich skrupulös und unentschlossen äußerten, andererseits die weltlichen Juristen, die Legisten, nur den

⁹ Ebd. n. 11: »Habes etiam tria genera scientiarum, scilicet civilem sapientiam . . . item theologicam . . . Sed et hec omnia lex canonica, immo et omne ius comprehendit, sive sit divinum sive humanum, publicum vel privatum.«

¹⁰ Ebd. n. 11: »Est igitur hec nostra scientia non pure theologica sive civilis, sed utrique participans nomen proprium sortita canonica vocatur . . . et hec nostra lex sive scientia vere potest scientiarum scientia nuncupari.«

¹¹ Ebd. fol. 3^r, n. 12: »Naturali etiam ratione ostendo hanc scientiam digniorem omnibus aliis et omnibus praeponenda. Creatura enim triplex est scilicet spiritualis sive angelica, et corporalis sive mundana, tertia est humana quasi communis ex spiritu et corpore constituta, et sic composita ex premissis duabus . . . Sed composita dignior videtur aliis, unde illud Apostoli: nescitis quod angelos iudicabitis. . . Quinimo theologia spiritualis creature scientia, civilis vero corporalis, humane canonica potest dici; sicque debet canonica ut ex premissis patet ab omnibus quibus appropriatur proprie pre ceteris commendari. Sed nunquid species mulina maior est et dignior equina et asinina, planum est quod equina theologiae scientie, asinina civilis scientie poteris comparare. Nollo concludere sed considera quod sequatur.«

Verstoß gegen menschliche Gesetze als sündhaft bewerten könnten und deshalb bei gesetzestreuem Verhalten jede Sünde ausschließen würden, besäßen die guten Kanonisten maßvolle, gerechte und vernünftige Maßstäbe für die Gewissensentscheidungen, an denen sich nicht nur Weltgeistliche, sondern auch Laien und Mönche orientieren sollten: ›Alia modesta, iusta et rationabilis ut in bonis canonistis ad quos nedum laici sed et religiosi in casibus multis. . . recurrere debent pro conscientiiis informandis.‹¹² Kanonistik ist mehr als Kenntnis der für den Klerus brauchbaren ›Rechtssätze‹, sondern vielmehr die für ein den christlichen Gerechtigkeitsmaßstäben entsprechendes Leben unerläßliche Leitwissenschaft. Man kann daher gut verstehen, daß die Beherrschung dieses zum Teil in neuen Gesetzessammlungen niedergelegten Basiswissens dem Experten auch sozialen Aufstieg vermitteln mußte. Dafür war es entscheidend, daß kanonistisches Wissen nicht etwa als exklusive Geheimwissenschaft des Klerus oder gar enger Gemeinschaften innerhalb der Geistlichkeit angesehen wurde, sondern prinzipiell bei Besuch der Universitäten für jedermann erreichbar war, speziell auch für Laien, die keine Karriere im Klerus anstrebten. Anders als das römische Recht in klassischer Zeit trug daher die mittelalterliche Kanonistik nicht das Gepräge einer Wissenschaft von *Rechtshonoratioren*, sondern vermittelte Rechtskenntnis und auch Rechtsethik einer relativ offenen Gesellschaft, in der sich für den kanonistischen Experten beachtliche Aufstiegschancen eröffneten.¹³ Ich möchte diesen gesellschaftlichen Aufstieg am Beispiel einiger Laienkanonisten vom 13. bis zum 15. Jahrhundert verfolgen, um durch konkrete Beispiele die allgemeine Aussage zu belegen, wobei die Fälle einer Karriere von Kanonisten im *Klerus* bis zur Position des Papstes ausgeschlossen bleiben soll.

II Karrieren italienischer Kanonisten

Mein erstes Beispiel ist der Bologneser Jurist *Aegidius de Fuscarariis*, der als ›magister decretorum‹ etwa seit 1250 in Bologna Rechtslehrer war.¹⁴ Aegidius war nach der Überlieferung der erste Laie, der in Bologna kanonisches Recht lehrte. Die Familie des Aegidius gehörte

¹² Diese Ausführungen bei HOSTIENSIS (wie Anm. 1) ad X 4. 3 (fol. 201^r)

¹³ Zum Begriff der ›Rechtshonoratioren‹ cf. M. WEBER, *Rechtssoziologie* (Neuwied 1960) 196.

¹⁴ Zur Biographie des Aegidius grundlegend J. F. v. SCHULTE, *Die Geschichte der Quellen*

bereits vor ihm zu den Angesehenen Bolognas; sie besaß das Patronat über eine Kirche der Stadt – S. Maria de Fuscarariis –, und der Vater des Aegidius gehörte dem Stadtrat, der Credenza, an.¹⁵ Wir haben es in diesem Fall also mit einer Familie der Oberschicht zu tun, deren Reichtum jedoch durch die Einkünfte des Aegidius aus seiner Lehrtätigkeit und seinen Gutachten erheblich vermehrt wurde. Das Professorengelohnte war zu seiner Zeit bereits eine feste Größe, so daß er bei einer Erkrankung einen Vertreter einsetzen konnte, der die Lehre übernahm, die Einnahmen jedoch zur Hälfte an Aegidius abliefern mußte. Als Schiedsrichter war Aegidius sehr gesucht und konnte sogar bei blutigen Auseinandersetzungen einzelner Familien der Stadt Frieden stiften. Er erreichte die Versöhnung, indem er zwischen den verfeindeten Familien zwei Ehen stiftete.¹⁶ Er vermittelte auch für den Bischof von Bologna in Zehntstreitigkeiten und beriet seit 1258 regelmäßig die Stadtohrigkeit, bis er 1285 für einige Jahre in das ›Collegio de Sapienti‹ kam, ein oberstes Beratergremium, das z. B. Entscheidungen in Amnestiefällen traf.¹⁷ Als Aegidius 1289 starb, durften zum erstenmal beim Begräbnis eines Kanonisten die Begleiter eine scharlachfarbene Tracht tragen, was vorher ein exklusives Recht für Beisetzungsfesten von Adligen oder Professoren des Zivilrechts gewesen war. Zu diesem Zweck erließ der Stadtrat sogar ein besonderes Statut.¹⁸ Aegidius erhielt ein Grabmal auf dem Dominikanerplatz in Bologna, das in architektonischer Gestaltung und Größe dem des fünf Jahre vor Aegidius verstorbenen aus altadliger Familie stammenden *Rolandinus de Romanciis* gleichkam, der als Professor des Zivilrechts, Anwalt und Schiedsrichter zu den angesehensten Bürgern Bolognas gehörte und dem sein Sohn ein ›prächtiges Grabmal‹ (*Savigny*) bei der Franziskanerkirche errichtete.¹⁹ Zur Zeit des Aegidius de Fuscarariis hatten die Kanonisten die Legisten im Prestige zumindest eingeholt. Der Ruf des Aegidius beruhte natürlich auch auf seinen literarischen Leistungen, unter denen besonders eine systematisch gegliederte

und Literatur des canonischen Rechts, Bd. II (Stuttgart 1877, ND Graz 1956) 139–143; F. C. v. SAVIGNY, *Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter*, Bd. V (21850, ND Darmstadt 1956) 520–526.

¹⁵ SCHULTE (wie Anm. 14) 139, Anm. 1

¹⁶ M. SARTI/M. FATTORINI, *De claris Archigymnasii Bononiensis Professoribus* Bd. I (21888–1896) 449.

¹⁷ SCHULTE (wie Anm. 14) 139f.

¹⁸ Ebd. 140; SAVIGNY (wie Anm. 14) 522.

¹⁹ SAVIGNY (wie Anm. 14) 556. Zum Grabmal des Aegidius auf dem Dominikanerplatz in Bologna cf. SAVIGNY (wie Anm. 14) 520.

Schrift zum kanonischen Prozeßrecht ›De ordine iudiciario‹ zu nennen ist, die 1266 vollendet wurde und unter den Werken der prozeßrechtlichen Literatur besonders erfolgreich war.²⁰

Als zweiten ›Aufsteiger‹ unter den mittelalterlichen Laienkanonisten möchte ich den Bologneser Professor *Johann Andreae* vorstellen, ›fons et tuba iuris‹ von den Zeitgenossen genannt;²¹ er ist der das Zeitalter der klassischen mittelalterlichen Kanonistik abschließende Autor. Sein literarisches Werk besteht in erster Linie in den Standardkommentaren zu den beiden großen abschließenden Gesetzbüchern des *Corpus Iuris Canonici*, den *Glossae ordinariae* zum *Liber Sextus* Bonifaz' VIII. und zu den *Clementinen* Papst Clemens' V.²² Hinzu kamen als Hauptwerke die durch Zusätze ergänzten Auflagen des großen Kommentars des Hostiensis zum *Liber Extra* Gregors IX. und des *Speculum judiciale* des *Guilelmus Duranti*.²³

Über das Leben des Johannes Andreae sind wir teilweise durch autobiographische Angaben in seinen eigenen Werken ungewöhnlich gut unterrichtet. Der Vater Andreas stammte aus dem kleinen Orte Refredo bei Florenz, wo Johannes um 1270 geboren wurde, und zwar aus einem nichtehelichen Verhältnis mit einer Frau namens Novella.²⁴ Der Vater zog mit Frau und Sohn bald nach Bologna, wo er seinen Lebensunterhalt als Grammatiklehrer verdiente.²⁵ Johannes berichtet, daß der Vater später die Priesterweihe nahm und Pfarrer an einer kleinen Kirche wurde, in deren Pfarrhaus er seinen ersten Grammatikunterricht erhielt.²⁶ Johannes begann dann ein recht umfassendes Studium, zunächst in der Theologie – ›modicum studium‹ – dann im römischen Recht und besonders im kanonischen Recht bei dem seiner-

²⁰ Das Werk ›De ordine iudiciario‹ des Aegidius wurde ediert bei L. WAHRMUND, *Quellen zur Geschichte des römisch-kanonischen Processes im Mittelalter*, Bd. III/I (Innsbruck 1916). Aegidius stellt in seinem Werk vor allem die Praxis mit besonderer Berücksichtigung Bolognas dar, ›secundum ordinem iuris et consuetudinem civitatis Bononiae‹, wie er im Vorwort zu seinem *Ordo* schreibt.

²¹ Zu Johannes Andreae und seinem Werk cf. MEINEN Art. *Johannes Andreae* in: Juristen. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. M. Stolleis (München 1995) 327–329; außerdem ausführlich SCHULTE (wie Anm. 14) 205–229; ferner F. CALASSO, *Medio Evo del Diritto I* (Milano 1954) 585f.

²² Zum Werk des Johannes Andreae cf. die Angaben in meinem Art. und bei SCHULTE (wie Anm. 21).

²³ Zu Duranti (Durantis) cf. J. MÜLLER, in: Juristen (wie Anm. 21) 184.

²⁴ SCHULTE (wie Anm. 14) 205 mit Anm. 2.

²⁵ Ebd. 206 mit Anm. 3; dort auch Abdruck der autobiographischen Angaben des Johannes in seinen Additionen zum *Speculum* des Duranti.

²⁶ Ebd. 206.

zeit berühmtesten Bologneser Kanonisten *Guido de Baysio*.²⁷ Die Finanzierung des Studiums war schwierig; Johannes bezeichnet sich selbst als mittellos. Er verdiente sich Geld durch Stundengeben und konnte auch die Promotionsgebühren nicht aufbringen, wurde aber trotzdem von Guido de Baysio promoviert, der ihn offenbar bewußt für eine Professorenkarriere fördern wollte.²⁸ Johannes war dann nach 1300 als etwa Dreißigjähriger Lehrer des Dekretalenrechts in Bologna und bereits 1303 Mitglied einer städtischen Gesandtschaft.²⁹ Er war später zeitweilig gut besoldeter Professor an der Konkurrenzuniversität Padua, wurde aber 1309 nach Bologna zurückberufen.³⁰ Dort besaß er auch das Bürgerrecht und gehörte zweifellos um 1315 zu den Honoratioren. Er war daher 1328 einer von drei Mitgliedern einer städtischen Gesandtschaft an Papst Johannes XXII. und aktiv an den Parteikämpfen der Stadt beteiligt, da er auf der Rückkehr von seiner Gesandtschaft von den Gegnern gefangengesetzt wurde und erst gegen ein hohes Lösegeld die Freiheit zurückerhielt; die Lösegeldsumme betrug etwa den 13fachen Betrag eines Jahreshöchstgehalts für Professoren.³¹ Der Papst belohnte ihn durch Verleihung eines Lehnguts bei Ferrara.³²

Das ungewöhnliche Ansehen des Johannes Andreae in Stadt und Universität ergibt sich auch aus einer singulären Bestimmung der Universitätsstatuten. Mitglieder der Universität durften nach den Universitätsstatuten generell nicht zusammen mit Stadtbürgern Patenschaften übernehmen; jedoch wurde von diesem Verbot ausdrücklich Johannes Andreae mit seinen Abkömmlingen ausgenommen.³³ Dieses Privileg ist wohl das überzeugendste Indiz für die herausragende Rolle, die Johannes in Universität und Stadt gewonnen hatte. Er war zweifellos in der zweiten Hälfte seines Lebens einer der angesehensten und wohlhabendsten Bürger von Bologna. Politisch war seine Partei, die die Herrschaft des Papstes auf Bologna ausdehnen wollte, schließlich erfolgreich, da 1340 der Papst formell als »Signore« der

²⁷ Ebd. 207 mit Anm. 10. Zu Guido de Baysio cf. MEINEN Art. *Guido de Baysio*, in: Juristen (wie Anm. 21) 263f.

²⁸ SCHULTE (wie Anm. 14) 208.

²⁹ Ebd.

³⁰ Ebd.

³¹ Ebd. 209. Zur Besoldung der Professoren in Bologna cf. SAVIGNY, Bd. III (wie Anm. 14) 243f.

³² SCHULTE (wie Anm. 14) 209.

³³ Der entsprechende Text aus den Universitätsstatuten ist abgedruckt bei SAVIGNY, Bd. III (wie Anm. 14) 662; dort auch 162.

Stadt anerkannt wurde.³⁴ Zu den Freunden des Johannes Andreae gehörten König Hugo von Zypern und Italiens führender Dichter *Petrarca*.³⁵ Johannes unterstützte die Armen durch reichhaltige Almosen und konnte 1334 den Karthäusern ein Grundstück für die Errichtung eines Klosters schenken.³⁶ Von seiner Frau Milantia hatte er sieben Kinder, drei Söhne und vier Töchter, außerdem mehrere nicht-eheliche Sprößlinge.³⁷ Der älteste Sohn *Bonincontrus* trat als Professor des kanonischen Rechts in die Fußstapfen des Vaters, lehrte in Bologna und Padua, nahm aber ein schlimmes Ende, da er an die Spitze eines Umsturzversuchs trat, der 1350 scheiterte und zu seiner Enthauptung als Hochverräter führte.³⁸ Der zweite Sohn Federicus hatte seinerseits einen Bischof zum Sohn.³⁹ Von den Töchtern heirateten drei bekannte Rechtslehrer. Ein Schwiegersohn (*Johannes de S. Giorgio*) stammte aus einer Bologneser Adelsfamilie, lehrte zeitweilig als Professor für kanonisches Recht in Padua und war am Ende seines Lebens Mitglied des engeren Stadtrats – der sog. *Anziani* – in Bologna.⁴⁰ Ein anderer Schwiegersohn (*Azo de Ramenghis*) lehrte kanonisches Recht in Bologna und war nach dem Vorbild des Schwiegervaters auch einmal Mitglied einer städtischen Gesandtschaft – er starb vor Johannes Andreae.⁴¹ Am begabtesten war offenbar die jüngste Tochter *Novella*, die nach einem zeitgenössischen Bericht den Vater bei Vorlesungen vertrat und dabei hinter einem Vorhang dozierte.⁴² Von den

³⁴ Eigentlicher Stadtherrscher war seit 1337 mit dem Titel »Conservator pacis et iustitiae« der Führer der Guelfen *Taddeo Pepoli*, der 1340 vom Papst zum apostolischen Vikar ernannt wurde – cf. A. VASINA, Art. *Pepoli*, Lex MA Bd. VI (1993) 1875f. und G. TAMBA, *I Documenti del Governo del Comune Bolognese* (= Quaderni Culturali Bolognesi 6, 1978) 49.

³⁵ SAVIGNY, Bd. VI (wie Anm. 14) 112.

³⁶ Ebd. 111.

³⁷ SCHULTE (wie Anm. 14) 211.

³⁸ Zu Bonincontrus cf. SCHULTE (wie Anm. 14) 242f. und S. CAPRIOLI, Art. *Bonincontro*, DBI 12 (1970) 211f.

³⁹ SCHULTE (wie Anm. 14) 212.

⁴⁰ Ebd. 253. Zur Tochter Bettina, der Gattin des Johannes von S. Giorgio, cf. G. ROSSI, *Contributi alla biografia del canonista Giovanni d'Andrea*, in: DERS., *Studi e testi di storia giuridica medievale* (Milano 1997) 389–457, hier 440–445 (zuerst in: *Rivista trimestrale di diritto e procedura civile* IV, 1957, 1451–1502).

⁴¹ SCHULTE (wie Anm. 14) 243.

⁴² Die Überlieferung über die Lehrtätigkeit der Tochter Novella, die gewissermaßen – wenn auch als Substitutin – die erste Professorin in der Geschichte der Universitäten gewesen ist, beruht auf dem Buch *Cité des dames* der CHRISTINE DE PISAN (Cristina di Tommaso da Pizzano) von 1405. Die Glaubwürdigkeit dieser Überlieferung wird von

nichtehelichen Söhnen machten zwei beachtliche Karrieren in der kirchlichen Hierarchie.⁴³ Als Johannes Andreae am 7. Juli 1348 an der Pest starb,⁴⁴ war er in einem langen Leben vom Sohn eines armen Grammatiklehrers zum angesehensten Professor in Bologna und zu einem reichen Honoratior der Stadt aufgestiegen.

Im Kreis der Schüler des Johannes Andreae bleiben wir mit *Johannes Calderini*, ebenfalls ein Kanonist mit einer Aufsteigerbiographie. Er stammte offenbar aus einer wenig angesehenen Familie, da er von seinem Rechtslehrer Johannes Andreae adoptiert wurde.⁴⁵ Relativ jung wurde er 1326 Professor des kanonischen Rechts in Bologna, eine Stellung, die er bis 1359 innehatte.⁴⁶ Das Ansehen des Johannes Calderini war schon 1334 so groß, daß er den Archidiakon von Bologna bei der feierlichen Promotion des jungen *Bartolus* im Dom vertreten durfte.⁴⁷ Seit 1340 wurde er mehrfach in unterschiedliche städtische Gremien gewählt und war 1360 und 1362 Mitglied städtischer Gesandtschaften nach Avignon zu den Päpsten Innocenz VI. und Urban V.⁴⁸ Bei Urban V. war Johannes Calderini so angesehen, daß er 1362 vom Papst in dessen Eigenschaft als Stadtherr von Bologna das Privileg der Steuerfreiheit erhielt.⁴⁹ Bereits 1356 war Johannes Calderini von Kaiser Karl IV. auf dessen Italienzug zum Hofpfalzgrafen ernannt worden; er hatte damit das höchste Amt erhalten, das der Kaiser an einen Bürgerlichen überhaupt vergeben konnte – diese Ehrung entsprach der gleichzeitigen des *Bartolus* durch den Kaiser.⁵⁰

ROSSI (wie Anm. 40) 400–414 entschieden bejaht; er stützt sich dabei auf enge Beziehungen des Vaters der Autorin Christine zu Johannes Andreae – Christines Vater Tommaso war Arzt in Bologna und dort von 1344–1356 Professor der Astrologie. Zu Novella neuestens auch R. KNÜTEL/U. MALMENDIER, *Frauenforschung im 18. Jahrhundert: Karl Ferdinand Hommels Studie de Foeminis iuris notitia imbutis – Über juristisch gebildete Frauen*, in: Gedächtnisschrift f. Brigitte Knobbe-Keuk, hrsg. v. W. Schön (Köln 1997) 861–877, hier 872f.

⁴³ Ein Sohn wurde Kapellan Papst Johannes' XXII; ein zweiter Kanoniker und sog. Kardinal an der Domkirche zu Ravenna – cf. SCHULTE (wie Anm. 14) 211.

⁴⁴ SCHULTE (wie Anm. 14) 212.

⁴⁵ Zu Johannes Calderini cf. SCHULTE (wie Anm. 14) 247–253 und H.-J. BECKER, Art. *Calderini, Giovanni*, DBI 16 (1973) 606–608.

⁴⁶ SCHULTE (wie Anm. 14) 247f.

⁴⁷ SAVIGNY, Bd. VI (wie Anm. 14) 144.

⁴⁸ SCHULTE (wie Anm. 14) 248.

⁴⁹ Ebd.

⁵⁰ Ebd.; zu Bartolus SAVIGNY, Bd. VI (wie Anm. 14) 150 und P. WEIMAR, Art. *Bartolus de Saxoferrato*, in: Juristen (wie Anm. 21) 67f. Zum Hofpfalzgrafenamt allgemein cf. J. ARNDT, *Zur Entwicklung des kaiserlichen Hofpfalzgrafenamtes von 1355–1806*, in: Hofpfalzgrafenregister 1 (1964) XIII f.

Johannes Calderini gelangte somit über das Lehramt im kanonischen Recht zu höchstem Ansehen in Bologna, so daß er gegen Ende seines Lebens auch als Hauptberater des päpstlichen Stadtgouverneurs fungierte.⁵¹ Er starb 1365 an der Pest und hatte zahlreiche Kinder, von denen *Caspar Calderini* wiederum Professor für kanonisches Recht und mehrfach Mitglied städtischer Gesandtschaften an die Kurie war;⁵² auch dessen Sohn *Caspar Calderini junior* lehrte kanonisches Recht in Bologna zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts,⁵³ so daß wir bei dieser Familie eine kanonistische Professorendynastie über drei Generationen verfolgen können.

Zu den berühmten Bologneser Kanonisten des 14. Jahrhunderts gehört neben den bisher genannten *Johannes de Lignano*, der seit 1358 Professor in Bologna war, zuerst für Zivilrecht, 1364 für kanonisches Recht.⁵⁴ Er starb 1383 an der Pest – auch in seinem Fall vermittelte die kanonistische Lehrtätigkeit einen beachtlichen sozialen Aufstieg. *Johannes de Lignano* stammte aus einer Mailänder Familie, besaß also ursprünglich kein Bologneser Bürgerrecht. Seit 1369 wurde er von der Stadt mehrfach für heikle Verhandlungen mit dem Papst verwandt – so vor allem zur Befreiung vom päpstlichen Interdikt zur Zeit Gregors XI. 1377.⁵⁵ Dabei war *Johannes de Lignano* erfolgreich und wurde vom Papst zum Statthalter von Bologna (*vicarius generalis*) ernannt, während die Stadt ihm aus Dankbarkeit das Bürgerrecht verlieh.⁵⁶ Im Schisma von 1378 stand er auf der Seite des römischen Papstes Urban VI., der ihn als Statthalter von Bologna bestätigte.⁵⁷ Für die Legitimität Urbans VI. trat *Johannes de Lignano* auch gutachtlich ein.⁵⁸ Der Professorendynastie der *Calderini* war er familiär verbunden, da er eine Enkelin des *Johannes Calderini* geheiratet hatte.⁵⁹ Er erwarb offenbar große Reichtümer und wurde beim Tode 1383 durch eine besonders aufwendige offizielle Begräbnisfeier geehrt.⁶⁰ Sein Ansehen

⁵¹ SCHULTE (wie Anm. 14) 249.

⁵² Zu *Caspar Calderini senior* cf. SCHULTE (wie Anm. 14) 264f. und H.-J. BECKER, Art. *Calderini, Gaspare*, DBI 16 (1973) 605f.

⁵³ Zu *Caspar Calderini junior* cf. SCHULTE (wie Anm. 14) 264, Anm. 2 und H.-J. BECKER, DBI 16 (1973) 605.

⁵⁴ Zu Leben und Werk des *Johannes von Lignano* cf. SCHULTE (wie Anm. 14) 257–261.

⁵⁵ Ebd. 257.

⁵⁶ Ebd.

⁵⁷ Ebd. 258.

⁵⁸ Ebd.

⁵⁹ Ebd.

⁶⁰ Ebd.

beruhte auch auf Kenntnissen in Philosophie und politischer Wissenschaft, so daß er in der Grabinschrift sogar als ›alter Aristoteles‹ (zweiter Aristoteles) bezeichnet wird.⁶¹ Das soziale Ansehen eines bürgerlichen Kanonisten befand sich jedenfalls zur Zeit des Johannes von Lignano auf einem Höhepunkt.

Als letzter der Bologneser Laienkanonisten sei *Antonius de Butrio* genannt, der von 1338 bis 1408 lebte.⁶² Er war gebürtiger Bologneser und besaß daher von seiner Familie her das Bürgerrecht.⁶³ Er promovierte im Zivilrecht und danach im kanonischen Recht, so daß ihn die Zeitgenossen zugleich als Legisten und Kanonisten betrachteten.⁶⁴ Das kanonistische Studium des Antonius wurde von der Stadt durch ein Stipendium unterstützt. Zwischen 1387 und 1408 war Antonius de Butrio kontinuierlich als Rechtslehrer tätig, zeitweilig auch in Perugia, Florenz und Ferrara.⁶⁵ Sein Gehalt als Rechtslehrer war ungewöhnlich hoch; außerdem bezog er erhebliche Honorare aufgrund seiner außerordentlich großen Gutachtenpraxis.⁶⁶ Antonius de Butrio war wie die vorher genannten älteren Kanonisten auch in diplomatischen Gesandtschaften tätig, aber nunmehr nicht im Namen der Stadt, sondern als Vertreter des Papstes, also in der hohen Diplomatie. Er wurde nämlich 1407 von Papst Gregor XII. zum Mitglied einer dreiköpfigen Gesandtschaft gemacht, die mit dem Gegenpapst Benedikt XIII. in Marseille zum Zweck der Beendigung des Schismas verhandelte und anschließend sich auch in Paris bei König Karl VI. um Unterstützung bemühte.⁶⁷ Diese Friedenskonferenzen hatten zwar im Endergebnis keinen Erfolg, zeigen aber deutlich das Vertrauen, das man gerade einem Kanonisten bei der Lösung der damals schwierigsten Frage der europäischen Politik entgegenbrachte.

Antonius de Butrio erwarb durch Gehalt und Gutachtenhonorare ein großes Vermögen, wird aber auch als großer Wohltäter erwähnt, der in Bologna Häuser und Äcker an Ordensgemeinschaften verschenkte.⁶⁸ Seine Grabinschrift von 1408 nennt ihn einen ›Scaevola

⁶¹ Ebd. 259, Anm. 11. Er soll sich mit Astrologie, Philosophie, Theologie, Politik und Moral befaßt haben, war also zugleich Kanonist und Universalgelehrter

⁶² Zu Antonius de Butrio cf. SCHULTE (wie Anm. 14) 289–294; L. PROSDOCIMI, Art. *Antonio da Butrio*, DBI 3 (1961) 541f.

⁶³ SCHULTE (wie Anm. 14) 289, Anm. 1.

⁶⁴ Ebd. 289.

⁶⁵ Ebd. 290.

⁶⁶ Ebd. 291.

⁶⁷ Ebd. 290f.

⁶⁸ Ebd. 291f.

novus« und einen »princeps canonum«, der in seiner charakterlichen Integrität sogar mit dem im Mittelalter hochgeschätzten Kaiser Trajan verglichen wurde.⁶⁹ Auch im Fall des Antonius de Butrio, der Zeit seines Lebens Laie blieb, sehen wir das soziale Ansehen des kanonistischen Rechtslehrers auf einem Höhepunkt.

Zum Abschluß dieses Italien gewidmeten Teils sei noch ein kanonistischer Praktiker des 14. Jahrhunderts angeführt, der eifrig schriftstellerisch tätig war. Es ist *Albericus de Rosate* aus der Gegend von Bergamo, der in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts lebte und 1360 starb.⁷⁰ Er stammte von Eltern niedrigen Standes, studierte in Padua und ließ sich dann als Advokat in Bergamo nieder. Aufgrund seiner Rechtskenntnisse erhielt Albericus auch bald öffentliche Aufgaben, so u. a. als Mitglied einer Gesetzgebungskommission zur Reform der Stadtstatuten in Bergamo.⁷¹ Er beriet den Mailänder Stadtherrn Galeazzo Visconti und reiste dreimal, 1335, 1338 und 1340, als Gesandter von Galeazzo und Luchino Visconti, Galeazzos Nachfolger, zu Papst Benedikt XII. nach Avignon.⁷² Auch hier finden wir also den Kanonisten als besonders zur Diplomatie geeigneten Experten. Unter den juristischen Praktikern gewann Albericus vor allem durch ein von ihm verfaßtes Nachlagewerk einen besonderen Ruf, das »*Dictionarium*«, eines der ersten und erfolgreichsten juristischen Lexika.⁷³ Der Ruf des Albericus unter den Praktikern war so groß, daß *Diplovatatus*, der Verfasser der berühmten Juristenbiographien, über ihn bemerkt: »*Practici adorant eum*«.⁷⁴

In den genannten Fällen sind es *Laien*, die Fachleute des kanonischen Rechts werden und in die Dienste der Kirche allenfalls gelegentlich ohne Amt treten. Die Päpste begünstigen oft die Karriere der Kanonisten; in der Regel sind es jedoch die Städte, die Bedarf an kanonistischem Expertenwissen haben und ihnen erhebliche Chancen für gesellschaftlichen Aufstieg eröffnen. Beratung durch Kanonisten hat vor allem im 14. Jahrhundert hohen Stellenwert. Einbrüche in das Prestige der Kanonisten haben sich wohl besonders deshalb ergeben,

⁶⁹ Text der Grabinschrift bei SCHULTE (wie Anm. 14) 291, Anm. 12.

⁷⁰ Zu Albericus de Rosate cf. SCHULTE (wie Anm. 14) 245–247 und besonders SAVIGNY, Bd. VI (wie Anm. 14) 126–136; ferner L. PROSDOCIMI, Art. *Alberico da Rosate*, DBI 1 (1960) 656f.

⁷¹ SAVIGNY, Bd. VI (wie Anm. 14) 127.

⁷² Ebd. 127.

⁷³ Zum *Dictionarium* cf. SCHULTE (wie Anm. 14) 245f. und SAVIGNY, Bd. VI (wie Anm. 14) 132. Es umfaßt römisches und kanonisches Recht.

⁷⁴ Zitiert bei SAVIGNY, Bd. VI (wie Anm. 14) 129.

weil sie das in ihr Fach fallende größte Problem der spätmittelalterlichen Welt, die Beilegung des Schismas und die Reform der Kirche, nicht mit den Mitteln des positiven kanonischen Rechts lösen konnten – das kirchliche Recht bot für die Krise des Schismas keine konsensfähige Lösung.

III Karrieren deutscher Kanonisten

Eine Darstellung der Karrieren einzelner deutscher Kanonisten wird sich im wesentlichen auf das 15. Jahrhundert beschränken, die Epoche des *Nikolaus von Kues*. In dieser Zeit hatten deutsche Gelehrte mit kanonistischer Ausbildung bereits Berufschancen an den neu gegründeten deutschen Universitäten, die teilweise wie im Fall von Köln und Leipzig städtische Gründungen waren. Aus dem 14. Jahrhundert möchte ich nur einen Kanonisten anführen, der als Glossator des Sachsenspiegels und des Magdeburger Rechts einige Berühmtheit in der deutschen Rechtsgeschichte genießt, *Nikolaus Wurm*. Er hinterließ ein reiches literarisches Werk, zunächst die lehrbuchmäßige Darstellung des sächsischen Rechts, die sog. ›Blume‹, ferner Glossen zum *Sachsenspiegel*, zum *Richtsteig Landrechts* des *Johann von Buch* und zum *Mainzer Reichslandfrieden* Kaiser Friedrichs II.; schließlich ist er Verfasser des *Stadtrechtsbuchs* der schlesischen Stadt *Liegnitz*.⁷⁵ Durch seine Lebensgeschichte ist er eng mit den geschilderten italienischen Kanonisten des 14. Jahrhunderts verknüpft.

Kenntnis von Wurms Leben haben wir nur aus Angaben in seinen Werken. Er stammte aus dem märkischen Neu-Ruppin, wahrscheinlich aus einer wenig vermögenden bürgerlichen Familie.⁷⁶ Er scheint seine Heimatstadt um 1370 verlassen zu haben und studierte dann um 1375 in Bologna, offenbar ohne Abschluß mit der Magister- oder gar Doktorwürde. Sein Rechtslehrer war *Johannes von Lignano*, von dem er als ›scolaris legum‹ geprüft worden sei.⁷⁷ Nach der Rückkehr nach

⁷⁵ Zum Leben und Werk des Nikolaus Wurm cf. B. JANZ, Art. *Wurm, Nikolaus*, HRG V (1996) 1546–1548. Cf. auch H.-J. LEUCHTE, *Das Liegnitzer Stadtrechtsbuch des Nikolaus Wurm* (= Quellen und Darstellungen zur schlesischen Geschichte, Bd. 25, Sigmaringen 1990) mit Edition.

⁷⁶ Zum Leben Nikolaus Wurms immer noch grundlegend die Einleitung von H. BOEHLAU zu: *Nove Constitutiones Domini Alberti d. i. der Landfriede v. J. 1235 mit der Glosse des Nicolaus Wurm* (Weimar 1858), Einleitung XXI–XXV, hier XXIII.

⁷⁷ BOEHLAU (wie Anm. 76) XXIII und XXX–XXXIII.

Deutschland trat Wurm in die Dienste des Herzogs Ruprecht von Liegnitz, dem er die ›Blume‹ und das Liegnitzer Stadtrechtsbuch widmete; die beiden Widmungen datieren von 1397 und 1399.⁷⁸ Man weiß allerdings nichts über eine Amtstätigkeit des Nikolaus Wurm für den Liegnitzer Herzog. Wurm stand auch in Beziehungen zur Stadt Görlitz, da der Stadtrat von ihm und einem Pergamenthändler 1397 ein Lehnrechtsbuch kaufte und er 1401 vom Rat der Stadt eine lebenslängliche Leibrente erhielt.⁷⁹ Die kanonistische Ausbildung lieferte hier also das Training für eine produktive Kommentierung des einheimischen Rechts und ermöglichte sozialen Aufstieg, da Nikolaus Wurm anders als sein berühmter Vorgänger als Sachsenspiegelkommentator, der märkische Ritter *Johann von Buch*,⁸⁰ nicht aus einer adligen Familie stammte.

Als nächste bürgerliche Aufsteiger unter den deutschen Kanonisten seien zwei Leipziger Professoren des 15. Jahrhunderts genannt. Es sind *Jacob Radewitz* und *Arnold Westphal*. Jacob Radewitz stammte aus Jena und studierte zunächst in Erfurt, bis er 1411 an die gerade neugegründete Universität Leipzig ging.⁸¹ Er zog mit dem ersten Leipziger juristischen Professor *Conrad Thus* an seinen neuen Studienort. Radewitz hatte in Erfurt bereits das Baccalaureat im kanonischen Recht erhalten und 1407 kanonistische Vorlesungen übernommen.⁸² 1410 war er Universitätsrektor in Erfurt und befand sich dann 1411–1412 in Leipzig.⁸³ Danach zog er zum Erwerb der kanonistischen Doktorwürde nach Bologna, wo er 1413 von *Franciscus Zabarella* zusammen mit dem wohl bedeutendsten Kanonisten des 15. Jahrhunderts, *Nikolaus de Tudeschis*, zum Doktor promoviert wurde. Zabarella bezeichnete diese beiden Schüler als wissenschaftliche Leuchten der deutschen und italienischen Nation.⁸⁴ Während der aus ganz einfacher

⁷⁸ Ebd. XXIV.

⁷⁹ Ebd. XXII und XXV.

⁸⁰ Zu Johann von Buch cf. H. SCHLOSSER, Art. *Buch, Johann v.*, HRG I (1966) 526f. Eine Edition seiner berühmten Sachsenspiegelglosse, die bisher nur in einem Druck des 16. Jahrhunderts verfügbar ist, wird von der Sächsischen Akademie der Wissenschaften vorbereitet.

⁸¹ Zu Jacob Radewitz cf. R. v. STINTZING/(E. LANDSBERG), *Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft* Bd. I/1 (München 1880, ND Aalen 1978) 33 und besonders TH. MÜTHER, *Zur Geschichte der Rechtswissenschaft und der Universitäten in Deutschland* (Jena 1876) 75f. (zuerst in ZRG Bd. IV, 1864, 380–445); ferner SCHULTE, Art. *Radewitz*, ADB 27 (1888) 134f.

⁸² MÜTHER (wie Anm. 81) 75.

⁸³ Ebd.

⁸⁴ Ebd. 76.

Familie in Catania stammende Tudeschis eine glanzvolle kirchliche Karriere machte, da er zum Erzbischof von Palermo und Kardinal aufstieg und mit dem Beinamen *Panormitanus* der bedeutendste kanonistische Autor des 15. Jahrhunderts wurde,⁸⁵ verlief die Karriere von Radewitz insgesamt bescheidener. Er wurde Ordinarius der Leipziger Juristenfakultät und bekleidete dort nochmals 1419 das Amt des Rektors.⁸⁶ Politisch wirkte er als Ratgeber der Wettiner, indem er nach dem Aussterben der askanischen Kurfürsten von Sachsen durch seine Ratschläge dem Markgrafen von Meißen Friedrich dem Streitbaren zur Kurwürde verholfen haben soll.⁸⁷ Er starb 1436,⁸⁸ war also über ein Vierteljahrhundert mit der wohl erfolgreichsten deutschen Universitätsgründung des 15. Jahrhunderts verbunden. In Leipzig war er einer von drei Ordinarien für kanonisches Recht und hinterließ der Leipziger Bibliothek wertvolle Bücher.⁸⁹

Eine noch eindrucksvollere Karriere machte der 1399 in Lübeck geborene *Arnold Westphal*. Er studierte in Leipzig, Rostock und Erfurt; 1430 war er Rektor der Erfurter Universität.⁹⁰ Westphal promovierte in Erfurt zum Doktor des kanonischen Rechts und vertrat 1432 die Universität auf dem Basler Konzil.⁹¹ Seit 1436 finden wir ihn in Leipzig als Rektor und Ordinarius der Juristenfakultät –, er bekleidete die erste Professur der Fakultät.⁹² Westphal besaß damals schon Pfründen in Lübeck und an der Erfurter Severikirche, war demnach Kleriker geworden.⁹³ Von Leipzig ging Westphal bald in die Nähe der Heimatstadt an die Universität Rostock, wo er 1443 erneut zum Rektor gewählt wurde.⁹⁴ Er wechselte aber bald in den Dienst der Kirche, da er seit 1441 Domdekan von Lübeck war und 1449 sogar zum Bischof gewählt wurde.⁹⁵ Das Bischofsamt versah er fast 17 Jahre bis zum

⁸⁵ Zu Nikolaus de Tudeschis, dem berühmten Kanonisten Panormitanus, grundlegend K. W. NÖRR, *Kirche und Konzil bei Nikolaus de Tudeschis (Panormitanus)*, Forsch. z. kirchl. Rechtsgesch. u. zum Kirchenrecht Bd. 4 (Köln/Graz 1964).

⁸⁶ MUTHER (wie Anm. 81) 75.

⁸⁷ Ebd. 76.

⁸⁸ Ebd.

⁸⁹ Ebd.

⁹⁰ Zu Arnold Westphal STINTZING (wie Anm. 81) 32 und besonders MUTHER (wie Anm. 81) 26–30, zuerst in Muthers Vortrag ›Römisches und canonisches Recht im deutschen Mittelalter‹ (1871); ferner SCHULTE, Art. *Westphal, Arnold*, ADB 42 (1897) 197.

⁹¹ MUTHER (wie Anm. 81) 27.

⁹² Ebd.

⁹³ Ebd.

⁹⁴ Ebd. 28.

⁹⁵ Ebd.

Tode am 31. 1. 1466.⁹⁶ Westphal war schon als Professor ein gesuchter Gutachter und wurde als Bischof häufig als Schiedsrichter bei politischen Konflikten in Norddeutschland und Nordeuropa angerufen, so u. a. bei einem Konflikt zwischen dem Deutschen Orden und den preußischen Städten, zu dessen Schlichtung er sogar eine anstrengende Reise nach Ostpreußen auf sich nahm.⁹⁷ Der deutsche Rechtshistoriker *Theodor Muther* schrieb 1871 über ihn, daß er sein Leben in ›redlichem Fleiß, im Dienste der Wahrheit und des Friedens zurückgelegt habe‹⁹⁸ – er gehört jedenfalls zu den angesehensten deutschen Kanonisten des 15. Jahrhunderts.

Unter den deutschen Juristen des 15. Jahrhunderts ist ferner der in Schweinfurt kurz vor 1400 geborene *Gregor Heimbürg* besonders erfolgreich gewesen.⁹⁹ Er war Sohn eines Schweinfurter Bürgermeisters und studierte Rechtswissenschaft zuerst in Wien und später in Italien, wahrscheinlich in Padua. Dort erwarb er 1430 den Grad eines Doktors beider Rechte.¹⁰⁰ Obwohl Heimbürg Laie blieb, ernannte ihn der Erzbischof von Mainz zu seinem Generalvikar und entsandte ihn zum Konzil von Basel. Dort lernte er *Aeneas Silvius Piccolomini*, den späteren Papst *Pius II.*, kennen, und außerdem auch *Nikolaus von Kues*. Er wechselte in die Dienste Kaiser Sigismunds und vertrat später die Anliegen der deutschen Kurfürsten im Streit zwischen Papst und Basler Konzil in einer Rede vor Papst Eugen IV. 1446.¹⁰¹ Zwischen 1435 und 1461 stand er als Rechtsberater im Dienst der Reichsstadt Nürnberg, von der er ein festes Gehalt bezog, das er teilweise nach der Heirat mit einer Würzburger Kaufmannstochter dort in Grundbesitz anlegte. Heimbürg wurde zum wohlhabenden Mann, der auch dem Würzburger Bischof Johann von Grumbach Kredit gewährte; seine Töchter konnte er an Würzburger Adlige verheiraten.¹⁰² Mit Schriftsät-

⁹⁶ Ebd. 30.

⁹⁷ Ebd. 29.

⁹⁸ Ebd. 30.

⁹⁹ Zu Gregor Heimbürg grundlegend P. JOACHIMSOHN, *Gregor Heimbürg* (Hist. Abh. aus dem Münchener Seminar, Bamberg 1891) mit Angaben zur Familie 288–291; guter Überblick bei P. JOHANEK, Art. *Heimbürg, Gregor*, in: Die deutsche Literatur des MA. Verfasserlexikon Bd. 3 (hrsg. v. K. Ruh, 1981) 629–642; cf. auch A. WENDEHORST, Art. *Gregor Heimbürg*, Lex MA Bd. IV (1989) 1682f.

¹⁰⁰ Cf. JOHANEK (wie Anm. 99) 631.

¹⁰¹ Zu dieser Rede cf. JOHANEK (wie Anm. 99) 633f.; J. W. STIEBER, *Pope Eugenius IV, The Council of Basel and the Secular and Ecclesiastical Authorities in the Empire* (= Studies in the History of Christian Thought XIII, Leiden 1978) 286f.

¹⁰² Cf. JOHANEK (wie Anm. 99) 629f. Zur Kreditgewährung JOACHIMSOHN (wie Anm. 99) 292–294, zur Heirat der Töchter 290.

zen, Gutachten und Reden unterstützte Heimburg aber auch außer Nürnberg andere fürstliche oder städtische Auftraggeber, so Herzog Albrecht VI. von Österreich und vor allem Herzog Sigismund von Tirol, in dessen Auseinandersetzung mit Nikolaus von Kues 1460.¹⁰³ Heimburg verfaßte 1460–1462 vier Appellationsschriftsätze für seinen Auftraggeber Sigismund.¹⁰⁴ 1460 wurde er von Pius II. exkommuniziert und erst 1472 davon wieder gelöst.¹⁰⁵ Nachdem Sigismund von Tirol 1464 mit der Kurie Frieden geschlossen hatte, entzog er dem Konziliaristen Heimburg seine Unterstützung, der nunmehr in die Dienste des wegen seiner Religionspolitik bedrängten böhmischen Königs Georg Podiebrad trat.¹⁰⁶ Auch für König Georg verfaßte Heimburg Verteidigungs- und Appellationsschriften¹⁰⁷ und ging schließlich noch 1471 nach Georgs Tod in die Dienste der sächsischen Herzöge, als deren Berater er 1472 starb.¹⁰⁸ Heimburg kann als ›Reisejurist‹ betrachtet werden; er war offenbar ein Anwalt von geradezu internationalem Ruf in politischen und besonders kanonistischen Rechtsstreitigkeiten. Er wurde neuestens als bekanntester spätmittelalterlicher deutscher Jurist bezeichnet, der Politik gemacht und vortrefflich verdient habe.¹⁰⁹ Wissenschaftliche Werke hat er nicht geschrieben, wohl aber Reden und Apologien sowie die bereits erwähnten Prozeßschriften. In Deutschland gibt er das erste Beispiel des finanziell ungemein erfolgreichen Rechtspraktikers, wobei Fragen der kanonischen Rechts im Mittelpunkt standen, so daß man ihn als bürgerlichen Kanonisten bezeichnen kann.

In der Zeit der Wende des 15. zum 16. Jahrhundert ist dann als erster bedeutender humanistisch gebildeter deutscher Jurist *Sebastian Brant* zu nennen.¹¹⁰ Sein Ruf beruht in erster Linie auf seinem dach-

¹⁰³ Hierzu cf. JOACHIMSOHN (wie Anm. 99) 181–249; M. WATANABE, *Duke Sigmund and Gregor Heimburg*, in: Festschrift Nikolaus Grass, Bd. I (1974) 559–573, besonders 564ff.

¹⁰⁴ Zusammenstellung bei JOHANEK (wie Anm. 99) 637f.

¹⁰⁵ Cf. JOACHIMSOHN (wie Anm. 99/194 und 287); JOHANEK (wie Anm. 99) 629f.

¹⁰⁶ Cf. F. G. HEYMANN, *George of Bohemia, King of Heretics* (Princeton N.J. 1965) 413–436 mit der Charakterisierung Heimburgs als ›the mighty pen‹; O. ODLOZLIK, *The Hussite King* (New Brunswick 1965) besonders 180–182; JOACHIMSOHN (wie Anm. 99) 250–287.

¹⁰⁷ Überblick bei JOHANEK (wie Anm. 99) 640.

¹⁰⁸ Ebd. 630.

¹⁰⁹ H. BOOCKMANN, *Gelehrte Juristen im spätmittelalterlichen Nürnberg*, in: Recht und Verfassung im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit, hrsg. v. H. Boockmann u. a. (Göttingen 1998) 210.

¹¹⁰ Zu Sebastian Brant cf. G. KLEINHEYER/J. SCHRÖDER, *Deutsche und europäische Juristen*

terischen Werk, vor allem dem ›Narrenschiff‹; es sei jedoch daran erinnert, daß die Kanonistik ihm die erste Ausgabe einer vorgratianischen Kirchenrechtssammlung verdankt, der ›Panormia‹ des Ivo von Chartres.¹¹¹ Diese Edition erschien 1499 in Basel. Brant war Sohn eines Straßburger Gastwirts und studierte an der 1460 gegründeten Universität Basel, wo er 1489 den Grad eines Doktors beider Rechte erwarb.¹¹² Anschließend wirkte er für ein Jahrzehnt als Professor für kanonisches Recht an der Basler Universität. In diese Zeit fällt die Publikation seines literarischen Bestsellers, des ›Narrenschiffs‹, im Jahre 1494.¹¹³ 1499 gab er die Basler Professur auf und kehrte in seine Heimatstadt Straßburg zurück, wo er zum Syndikus und schließlich zum Stadtschreiber, d. h. Kanzler der freien Reichsstadt, aufstieg.¹¹⁴ Seine enge Beziehung zu Kaiser Maximilian I. führte 1502 zur Ernennung zum Hopfalfzgrafen und Beisitzer des Kammergerichts.¹¹⁵ Brant machte folglich nach kanonistischer Ausbildung sowohl auf städtischer als auch auf Reichsebene eine beachtliche Karriere; durch die Herausgabe der populären Rechtsmanuale des ›Laienspiegels‹ 1509 und des ›Klagspiegels‹ 1516 wurde er auch zu einer zentralen Figur bei der Popularisierung des gelehrten Rechts.¹¹⁶ Er hat durch seine editorische Tätigkeit einen entscheidenden Beitrag für die Rezeption des römischen Rechts durch die Praxis geleistet. Sein Ansehen in der sich allmählich auch in Deutschland formierenden humanistischen Bildungswelt war beträchtlich; bereits 1495 nennt ihn Ulrich Zasius ›egregium juris consultum et poetam‹. Zasius stellte ihn auch einem Konrad Celtis und Jakob Wimpfeling gleich.¹¹⁷

Als letzter Lebenslauf eines deutschen Kanonisten am Ende des Mittelalters sei derjenige des Henning Göde verfolgt. Er war der erste juristische Star der 1506 neugegründeten Wittenberger Universität und erhielt von seinen Zeitgenossen das schmeichelhafte Epitheton ›Juris Monarcha‹.¹¹⁸ Geboren um 1450 in Havelberg, studierte er seit

aus neun Jahrhunderten (Heidelberg 1996) 81–84; ferner R. v. STINTZING, *Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland* (Leipzig 1867, ND 1959) 451–462.

¹¹¹ Hierzu MEINE Arbeit *Die Rubriken und Inskriptionen von Ivos Panormie*, *Bulletin of Medieval Canon Law*, N.S. 12 (1982) 31–49.

¹¹² KLEINHEYER/SCHRÖDER (wie Anm. 110) 81.

¹¹³ Ebd. 83.

¹¹⁴ Ebd. 81.

¹¹⁵ Ebd.

¹¹⁶ Ebd. 82f.; ferner R. v. STINTZING (wie Anm. 110) 335–445.

¹¹⁷ STINTZING (wie Anm. 81) 157.

¹¹⁸ Zu Göde cf. STINTZING (wie Anm. 81) 263–265 und MUTHER (wie Anm. 81) 375–381 (zuerst in ZRG Bd. VI, 1867, 206–233) und DERS., Art. Göde, ADB 9 (1879) 314–316.

1464 in Erfurt und wurde hier nach Erlangung der Lizentiatenwürde 1486 Rektor der Universität.¹¹⁹ Den Doktorgrad beider Rechte erwarb er 1489.¹²⁰ Sein Ansehen in Erfurt war schon 1478 so groß, daß er in diesem Jahr im Auftrag der Stadt eine Reise nach Rom machte.¹²¹ Er wurde in Erfurt Professor des kanonischen Rechts, Kanoniker und Stadtsyndikus, mußte aber bei gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen Stadtrat und Bürgerschaft 1509 aus der Stadt fliehen.¹²² Kurfürst Friedrich der Weise von Sachsen nahm ihn in Gotha in seinen Dienst und verschaffte ihm eine Professur des kanonischen Rechts in Wittenberg, außerdem eine Stelle als Stiftspropst.¹²³ Während der folgenden Jahre war er oft für das sächsische Fürstenhaus tätig und konnte 1516 zwischen den Wettinern und der Stadt Erfurt den Vertrag von Naumburg aushandeln.¹²⁴ 1519 begleitet er Friedrich den Weisen zur Kaiserwahl Karls V. in Worms, stand also im Mittelpunkt der Politik des bedeutendsten deutschen Landesfürsten.¹²⁵ Der Wittenberger Jurist *Christoph Scheurl* vergleicht Göde sogar mit Karls V. berühmtem Kanzler *Gattinara*.¹²⁶ Göde hatte zahlreiche fürstliche Klienten, so z. B. außer Friedrich dem Weisen auch Herzog Georg den Bärtigen von Sachsen; ein Frieden zwischen Lübeck und Dänemark wurde von ihm vermittelt.¹²⁷ Er muß zu den erfolgreichsten Konsiliatoren in Deutschland während der beiden ersten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts gehört haben. Bei seinem Tode 1521 hinterließ Göde ein großes Vermögen.¹²⁸ Wissenschaftlich vertrat er stets das kanonische Recht, besonders gegen Ende seines Lebens gegen die heftigen Angriffe Luthers. Zwei Bände seine Konsilien wurden nach seinem Tode 1541 und 1545 gedruckt; es sind die ersten Konsiliensammlungen eines deutschen Juristen neben denen des *Zasius*.¹²⁹ Zum erstenmal konkurrierten deutsche Juristen in der Wissenschaft mit den berühmten Italienern.

¹¹⁹ MUTHER (wie Anm. 81) 337.

¹²⁰ Ebd.

¹²¹ Ebd.

¹²² Ebd.; STINTZING (wie Anm. 81) 264.

¹²³ MUTHER (wie Anm. 81) 337; STINTZING (wie Anm. 81) 264.

¹²⁴ MUTHER (wie Anm. 81) 337f.; STINTZING (wie Anm. 81) 264.

¹²⁵ STINTZING (wie Anm. 81) 264.

¹²⁶ MUTHER (wie Anm. 81) 123.

¹²⁷ Ebd. 121.

¹²⁸ STINTZING (wie Anm. 81) 264; MUTHER (wie Anm. 81) 378.

¹²⁹ Cf. die Liste bei STINTZING (wie Anm. 81) 527.

IV Zusammenfassung

Der Streifzug durch die Biographien von insgesamt 12 spätmittelalterlichen italienischen und deutschen Kanonisten bürgerlicher Herkunft kann verdeutlichen, wie sehr kanonistische Ausbildung in diesen Jahrhunderten zu beachtlichen Karrieren führte. Die Juristen gewannen nach teilweise sehr langen Studienjahren hohes Prestige als Ordinarien des kanonischen Rechts an den Universitäten von Bologna bis zum entlegenen Wittenberg. Sie gelangten in Stadträte, wurden Syndici und Ratsschreiber bedeutender ›Kommunen‹, waren außerdem gesuchte freiberufliche Anwälte. Sie hatten in Italien in der Regel gute Beziehungen zu den Päpsten auch während der Avignoneser Periode; sofern sie Kleriker wurden, konnten sie teilweise steile Karrieren machen, so z. B. selbst in der aristokratischen deutschen Reichskirche der Bürgerliche *Arnold Westphal*. Sie spielen in den großen politischen Fragen als Gutachter und Schiedsrichter oft eine entscheidende Rolle, so beim großen Schisma und bei der Vermittlung von Friedensschlüssen. Die Wissenschaft der Kanonistik ist zudem eine ›scientia lucrative‹, da die Stars der Kanonistik in der Regel fürstliche Vermögen erwerben konnten, die allerdings häufig auch für fromme Stiftungen verwendet wurden. Vielleicht bezeichnet in Deutschland *Henning Göde* in Wittenberg den Höhepunkt des sozialen Ansehens eines Kanonisten.

Die durch Luthers Reformation eingeleitete Veränderung in der Rechtskultur führte aber auch zum dauerhaften Ansehensverlust der Kanonistik, der zentralen Integrationswissenschaft der mittelalterlichen Gesellschaft. Henning Gödes Professur und Propstei in Wittenberg erhielt als sein Nachfolger Luthers treuer Anhänger *Justus Jonas*, der sich konstant weigerte, die kanonistischen Vorlesungen zu halten, und zur Theologie überwechselte.¹³⁰ Zwar blieb durch Gelehrte wie *Hieronymus Schürpf* und *Melchior Kling* das kanonische Recht in Wittenberg und dann im ganzen protestantischen Deutschland als Lehrfach trotz der Angriffe Luthers erhalten¹³¹ – aber das neue Kirchenrecht der Protestanten wurde doch im Vergleich zum Mittelalter allmählich ein Randfach. Im katholischen Bereich wird die Kanonistik mit den Tendenzen der Gegenreformation verbunden und daher zu einem Fach von Theologen und vorzugsweise auch von *Ordensgeist-*

¹³⁰ Ebd. 274.

¹³¹ Hierzu cf. STINTZING (wie Anm. 81) 273–283. Zu Kling cf. KLEINHEYER/SCHRÖDER (wie Anm. 110) 231–234; zu Schürpf cf. KLEINHEYER/SCHRÖDER, 509.

lichen. Das gilt ganz besonders für die spanische Kanonistik, die im 16. Jahrhundert eindeutig in Europa wissenschaftlich die Führung übernimmt. Der Typ der *Laienkanonisten* hat seit dem 16. Jahrhundert kaum noch eine Rolle bei der Erfolgsgeschichte des Bürgertums der Neuzeit gespielt.